

weise im Zoll- und im Währungsvertrag mit der Schweiz, soweit in diesen Sachbereichen schweizerisches Recht gilt bzw. eine liechtensteini- sche Konkurrenz- bzw. Parallelgesetzgebung ausgeschlossen ist oder im EWR-Abkommen<sup>6</sup>, dem das Vorrangprinzip vor nationalem Recht zu- grunde liegt.<sup>7</sup>

Da das Referendumsrecht in der Verfassung grundsätzlich nur fakultativ vorgesehen ist und obligatorische Volksabstimmungen nur in bestimmten Ausnahmefällen<sup>8</sup> stattfinden, ist die (direkte) Mitwirkung des Volkes an der staatlichen Willensbildung als gering einzustufen. Das heisst, dass Volksabstimmungen nur initiiert werden, wenn Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages sich mit der Meinung der grossen Mehrheit der stimmberechtigten Landesangehörigen nicht decken, was in der Staatspraxis selten vorkommt.<sup>9</sup>

Es besteht nach der Verfassung auch die Möglichkeit, dass der Landtag Verfassungs- und Gesetzesbeschlüsse für dringlich erklärt. Damit schliesst er sie vom Referendum aus. Diese Möglichkeit der Dringlicherklärung unterscheidet sich vom «monistischen republikani- schen Schweizer System».<sup>10</sup>

#### IV. Rechtliche Verfahrensordnung

Volksrechte bestehen insoweit, als sie die Verfassung begründet und sie einfachgesetzlich normiert sind. Das Volk, die stimmberechtigten Lan- desangehörigen, ist ein «verfasstes Staatsorgan», das seine Zuständigkei- ten im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der

---

6 Siehe Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 139 ff.

7 Vgl. Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 23 und 189; Herbert Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, S. 137 ff.

8 Siehe Art. 13ter, 66bis Abs. 1, 96 Abs. 2 und 113 LV 2003.

9 Wilfried Marxer/Zoltán Tibor Pállinger, Direkte Demokratie, S. 39 halten fest, «dass in Liechtenstein nur ein verschwindend geringer Teil aller referendumsfähigen Vorlagen an der Urne entschieden wird». Nach Max Imboden, Die Volksbefragung, S. 392 will das fakultative Referendum nicht, dass das Volk alle, «sondern nur die bestrittenen oder besonders umstrittenen Vorlagen unmittelbar prüfe».

10 Gerard Batliner, Staatsvertragsreferendum, S. 108; siehe dazu auch hinten S. 519 f.